

## **STUDIO LEGALE**

DIRITTO INTERNAZIONALE PRIVATO E COMUNITARIO  
RECHTSANWALTSKANZLEI- BARRISTER

TRADUTTORE INTERPRETE TEDESCO-ITALIANO  
ISCRITTO ALL'ALBO TRADUTTORI ED INTERPRETI REA- CT  
VEREIDGT UEBERSETZER BEIM OLG- CATANIA (IT)

**Avv. FRANCO LUCIANO ARONA**

LARGO ROSOLINO PILO 39/B  
I - 95128 CATANIA

FON-TEL . 00 (39) 347 0781008  
TELEFAX- FAX 00 (39) 095 507240

[franco.arona@hotmail.it](mailto:franco.arona@hotmail.it)  
[franco.arona@pec.ordineavvocaticatania.it](mailto:franco.arona@pec.ordineavvocaticatania.it)

P. I.V. A. 04661140873  
C.F. RNA FNC 58T12L448D  
[www.GuideLegali.it](http://www.GuideLegali.it)  
Skype Franco.Arona

### CSIM

#### Coordinamento

#### Sottrazioni Internazionali Minori

CATANIA 24/10/2017  
U.Z. PROT. DRA\_241017\_1.3

## **VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DES ART. 12 PAR.1 UND AUFHEBUNG ART. 13 B DES HKÜ VOM 25.10.1980 ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE DER INTERNATIONALEN KINDESENTFÜHRUNGEN**

Bin als Rechtsanwalt,

im Nationalen und Grenzüberschreitenden Recht tätig, in Anbetracht der langen Erfahrung sowohl in den einheimischen als auch in den übernationalen europäischen Gerichten, überwiegend in Sache internationalen Privat- und als Prozessanwalt beschäftigt ,mit besonderer Aufmerksamkeit auf „ widerrechtliche Kindesentziehung- und ihre Rechte“, habe ich oft das Elternteil vor Gericht vertreten, dabei darf es nicht geschwiegen werden, über die deutlichen Schwierigkeiten und Prozeß Ungleichheiten des Elternteils Opfer seiner Kindesentziehung, der zweimal seine Rechnung zahlt.

Als Erstes, der daraus entstandene Schaden ( menschlich, persönlich, emotional) und danach

für den Spott der gerichtlichen Beschlüsse die weder eingehalten noch vollstreckt werden.

Das Elternteil Opfer seiner Kindesentziehung, wird aus seinem gewöhnlichen Alltag in einen Wirbel der psychologischen Verwirrung geschleunigt, der Anfang eines sowohl Gefühls- als auch Gerichtsleidensweg, ohne die ungeheueren Kosten im wirtschaftlichen Sinn zu berücksichtigen, die auf ihn fallen, ohne die Gewährleistung eines Wiedersehens des ins Ausland entzogenen Kindes durch diejenige/denjenigen, die/der bis vorher die/der Lebensgefährtin/-e war.

Auf einmal das Elternteil befindet sich nicht nur ohne die Unterstützung der Leute die bisher seine Liebsten waren auch wenn Ausländer), sondern auch ohne Kind widerrechtlich entzogen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gefühlsleere und der sentimentale Kummer.

In der Unmittelbarkeit des Ereignisses, als Strafe den Verfall ( 360 Tage), kommt noch die Suchpflicht nach dem ins Ausland widerrechtlich entzogenen Minderjährigen hinzu und auch die Justiz- oder Verwaltungsbehörde anzurufen, bis dahin unbekannt.

Oft muß sich mit Prozeß initiaven sowohl in seinem Herkunftsland als auch im Ausland belasten.

Gerichtliche Tätigkeiten, die manchmal durch Anwaltskanzleien gepflegt werden, die nicht perfekt mit dem Fachgebiet sachkundig sind oder durch Pseudo-Vereine, die sich in den meisten Fällen anbieten und

streben, indem sie nicht bestehende und phantasievolle Dienstleistungen anbieten, die Taschen des Elternteils auszuleeren, der in jenem Augenblick verzweifelt ist.

Eine pragmatische Lösung, die auch als Abschreckungsmittel gegen das flüchtende-entziehende Elternteil funktionieren würde, die den LEIDENSWEG dem Elternteilopfer vermiede, ist offensichtlich, aber nach 35 Jahren des in Kraft Tretens vom HKÜ ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE INTERNATIONALER KINDESENTFÜHRUNG vom 25. Oktober 1980, niemand hat eine Änderung dieser vorgeschlagen oder die Thematik in Erwägung gezogen. Heute nur mit den Erfahrungen der Gerichte (einheimisch – ausländisch) haben wir das gemerkt.

Den Änderungsvorschlag auf den ich anspiele, betreffe Art. 12 Par.1 HKÜ vom 25/10/1980 und Art.13 vgl. im Wortlaut:

#### Artikel 12

*Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.*

*Ist der Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe*

des Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, dass das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.

### Artikel 13

Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,

a) dass die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat oder

b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

*Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.*

Der Rechtsweg verpflichtet das Elternteil des widerrechtlichen entzogenen Minderjährigen, sich notgedrungen an die ausländische Behörde zu wenden, in dem sich der Minderjährige befindet.

Wer die Erfahrungen durch die Gerichtssäle durchgemacht hat, oder indem er sich mit den mächtigen überstaatlichen Verwaltungsbehörden auseinandergesetzt hat, kann nicht umhinkommen festzustellen, daß nach dem Lesen oder Anwendung der oben genannten Artikel ein eindeutiger Widersinn herauskommt. Zum Beispiel wie im Falle vom Art.13 b) hier kann auch die Weigerung des rechtskräftigen Urteils selbst plötzlich passieren auch in den Fällen der Rückführungsanordnung des entzogenen Minderjährigen und /oder Verurteilung des Elternteils.

**Durch den Trick Art.13 Teil b)** das Elternteil dem die Rückgabe (durch das Gericht) des widerrechtlich entzogenen Minderjährigen angeordnet wird, hat die Möglichkeit sich der Rückführung des Minderjährigen zu widersetzen, indem es eine einfache durch irgendeinen Sozialarbeiter eines staatlichen Amtes belieferte Erklärung hinterlegt, die erklärt, daß es im Falle der Rückkehr des Minderjährigen in sein Ursprungsland:

*„dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.“*

Demnach die begehrte Rückführung des Minderjährigen in sein Herkunftsland, trotz der Jahre harter Gerichtsschlachten und Ausgaben beträchtlicher Summen für das Elternteil das sich an die ausländische Behörde wenden muß, **wird nach Art. 13 b) unnütz gemacht, durch die einfache Hinterlegung einer Erklärung irgendeines Sozialarbeiters des zuständigen Amtes indem sich derzeit der Minderjährige befindet.**

**DESWEGEN MUSS DIESE NORM ENDGÜLTIG AUFGEHOBEN WERDEN**

Daher nicht nur der Schaden durch den erlittenen Entzug des Minderjährigen sondern auch der Spott insofern ,kraft dieser Normen, **das Elternteil wird dazu verpflichtet** sich an eine ausländische Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu wenden, und folglich der Anfang eines Leidensweges , sowohl unter den gerichtlichen als auch persönlichen Aspekten, Schwierigkeiten durch die Fremdsprache, anzustehende Kosten für das Elternteil des entzogenen Minderjährigen, usw...  
Geschweige denn, nach dem Verfahrensbeginn, die vernachlässigte oder völlige Abwesenheit der Institutionen, die das Elternteil in seine absolute Einsamkeit zurücklässt.

Falls man in den beispielhafteren Fällen die Rückführungsanordnung bekommt, diese wird selten oder schwerlich vollstreckt.

Die Änderungsvorlage, an die EU-Kommission und daher an die Politiker gewandt, betrifft hauptsächlich den ersten Paragraph des Artikels 12 HKÜ vom 25/10/1980.

Dieser betrifft jenen Teil des Textes in dem es zitiert wird:

Das Elternteil des entzogenen Minderjährigen ist verpflichtet einzureichen

.....“Antrag bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaates, in dem sich das Kind befindet“ .....,

der Text ist so zu ändern:

„ Antrag bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaates, in dem sich **das Kind befand** , **vor der Entziehung oder wegen versäumter Rückführung, auch des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes**“

Die Änderung des Textes würde andere Szenen eröffnen , die vor allem für das Elternteil dem das Kind entzogen wurde, günstig wären, da dieses nicht mehr dazu verpflichtet wäre , sich an eine ausländische Behörde zu wenden, mit den schon sehr gut bekannten Schwierigkeiten, sondern an die Behörde am Ort des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes.

Außerdem würde sie auf jeden Fall als Abschreckungsmittel gegen dasjenige Elternteil nützen, sowohl wenn es das Kind widerrechtlich entzieht, als auch im Falle nicht eingehaltener Rückkehr nach einem unwirklichen heimwehkranken Besuch im Herkunftsland oder nach dem ausdrücklichen Wunsch durch die Großeltern das Kind zu sehen.

Für jedes abschließende und unterzeichnende Land des HKÜ 25/10/1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführungen, also das Elternteil, ohne Unterscheidung von Nationalität, Geschlecht, Gesellschaftsstand, würde mehr geschützt, insofern als dieser die Instanz in das Land wie vorgeschrieben einreicht, in dem das Kind seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entziehung hatte, das Spiel findet im Ursprungsland statt, ohne den LEIDENSWEG durch die ausländischen Gerichtssäle zu gehen oder sich mit ausländischen VERWALTUNGS Behörden auseinanderzusetzen, widerwillig ihre Aufgaben zu erfüllen.

Nicht zu unterschätzen ist der große Aufwand im wirtschaftlichen Sinn, der auf die Eltern der entzogenen Kinder belastet, wenn es darum geht im Ausland zu handeln mit dem Ziel das eigene Kind wiederzusehen.

Das ist die Reformvorlage mit dem Ziel diesen apodiktischen und widersprüchlichen Artikel zu entfernen



Avv. Franco Luciano

<http://www.guidelegali.it/avvocato/avv-franco-arona-910.aspx>